



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 25.01.2018 Nr. 04

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Feststellung gem. §5 UVPG	85
Feststellung gem. §5 UVPG	86
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Bovenden</u>	
Haushaltssatzung 2018 + Bekanntmachung	87
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
Haushaltssatzung 2018 + Bekanntmachung	89
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Abwasserverband „Eller-Rhume“</u>	
Haushaltssatzung 2018	91
<u>Unterhaltungsverband Münden</u>	
Haushaltssatzung 2018	92
<u>Zweckverband „Erholungsgebiet Wendebachstausee“</u>	
Jahresrechnung 2016	93

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Gewässeraufhebung in der Gemarkung Seulingen

Die Nachtwey GbR hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Gewässeraufhebung in der Gemarkung Seulingen, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Bereits bei der oberhalb befindlichen Verrohrung wurde die Gewässereigenschaft im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes durch die fehlende Vorflutsituation aufgehoben. Ein gewässerökologisches Entwicklungspotential wird auf Grund der Randbedingungen (Erweiterung des Betriebes, Überbauung der Gewässerparzelle im Bereich des Havariewalles) nicht gesehen. Durch die Verrohrung wird ein Eintrag von landwirtschaftlich und anderweitig verschmutztem Niederschlagswasser in den weiterführenden Graben reduziert.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch naturschutzfachliche Auflagen gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Bovenden, B-Plan 022, Wohngebiet im Dannensee

Der Flecken Bovenden hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Verlegung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Bovenden beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Der Wegeseitengraben hat in dem betroffenen Bereich ein Einzugsgebiet, das sich aus Wald- und Ackerflächen zusammensetzt. Der Graben führt nur sehr selten Wasser und ist daher nicht als Gewässer im Sinne der WRRL zu bewerten. Weder aquatische Fauna noch Flora sind vorhanden bzw. zu erwarten. Somit können diesbezüglich durch die Verlegung des Grabens und der damit verbundenen Baumaßnahmen keine signifikanten negativen Auswirkungen entstehen.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch Pflanzmaßnahmen ausgeglichen.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

I. Haushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 01.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.340.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.150.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.501.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.356.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.068.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.812.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.743.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	915.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.314.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.084.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.743.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2018 beträgt 2 %.

Bovenden, 01. Dezember 2017

gez.

Brandes
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 16.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2018 bis zum 05.02.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.05 öffentlich aus.

Bovenden, 25.01.2018

gez. Brandes

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 19.12.17 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.965.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.038.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.761.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.453.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	205.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	484.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.966.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.114.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

14,13716 % der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Spielbankabgabe.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2018 beträgt 1,02 %.

Ebergötzen, 20.12.2017

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 19.01.18, Az: 20.1, erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29.01.18 bis zum 07.02.18 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 23.01.2018
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2018

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	601.600 €
in der Ausgabe auf	601.600 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	292.300 €
in der Ausgabe auf	292.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf € 3,10 je m³ Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 12.12.2017

gez. Greisler

Verbandsvorsteher

gez. Kopp

Vorstandsmitglied

Haushaltssatzung
des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	168.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	168.000,00 €	festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontotüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2018 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 3,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 04.12.2017

gez. Kaduhr

Kaduhr
(Verbandsvorsteher)

gez. Lampert

Lampert
(Geschäftsführer)

**Jahresrechnung 2016
Des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee**

Die Jahresrechnung 2016 ist von der Verbandsversammlung am 05.12.2017 entgegen genommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für den Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt während der Servicezeit in der Zeit vom **12. – 16.02.2017** im Zimmer **130** beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen öffentlich aus.

Gez. Dirk Piper

Verbandsgeschäftsführer